

Sitzungsprotokoll

über die am Donnerstag, dem 11. Mai 2017 um 19.30 Uhr im Rathaus abgehaltene

13. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.17 Uhr

Anwesend: Bgm. Hans-Jürgen Resel
Vizebgm. Maria Gruber
GGR Franz Schönbichler
GGR Josef Motusz
GGR Mag. (FH) Gudrun Haas
GGR Erich Wolf
GR Stefan Riegler-Nurscher
GR Jürgen Novogoratz
GR Ing. Helmut Berger
GR Anton Emsenhuber bis TOP 7.) anwesend
GR Johannes Baumgartner
GR Dipl.-Ing. Erich Radlbauer
GR Gerhard Dragovits
GR Ing. Harald Hömstreit
GR Johann Huber
GR Herbert Enigl
GR Alexander Mika
GR Josef Bauer
GR Ernst Riedl
GR Dr. Josef Lueger

Vorsitz: Bgm. Hans-Jürgen Resel

Entschuldigt: GR Cornelia Gally

Unentschuldigt: -

Schriftführer: VB Franz Prankl

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 01 Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.
- 02 Auftragsvergabe von Tiefbauarbeiten – WVA, ABA und Straßenbau.
- 03 Genehmigung Darlehensaufnahme für Wasserversorgung.
- 04 Genehmigung Darlehensaufnahme für Feuerwehrfahrzeug.
- 05 Neuerlassung Wasserabgabenordnung.
- 06 Sondernutzungsvertrag Öffentliches Wassergut.
- 07 Flächenwidmung.
- 08 Straßennutzungserlaubnis für landw. Fahrzeuge und Geräte mit eingeschränkter Zulassung.
- 09 Instandhaltung Mankfluss 2017.
- 10 Nachmittagsbetreuung im Kindergarten.

Nichtöffentliche Sitzung:

- 11 Grundverkehrsangelegenheiten.
- 12 Personalangelegenheiten.

Erledigung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, zu der die Einladung rechtzeitig mittels Kurrende ergangen ist. Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die Vertreterin der Presse.

Der Vorsitzende berichtet über seinen eingebrachten Dringlichkeitsantrag:

Öffentliche Sitzung:

- .) **Endfinanzierung FF-Fahrzeug.**
- .) **Bericht Gebarungsprüfung.**

Begründung:

Über die Endfinanzierung des HLF2 für die FF St. Leonhard am Forst soll vor Bezahlung des Restbeitrages ein Beschluss des Gemeinderates gefasst werden.

Am 8. Mai 2017 wurde eine unvermutete Sitzung des Prüfungsausschuss abgehalten.

Beschluss

Diese Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung als **Punkte 10.a) und 10.b)** der öffentlichen Sitzung aufgenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Weiters berichtet Bgm. Resel, dass zu den Tagesordnungspunkten 08.) und 11.) noch weitere Informationen eingeholt werden müssen.

Diese beiden Tagesordnungspunkte sollen daher von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Beschluss

Die Tagesordnungspunkte 08.) und 11.) werden von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmung: Einstimmig.

Gegen die festgesetzte Tagesordnung wird nunmehr kein Einwand erhoben.

Zu Beginn der Sitzung wird wiederum eine Inhaltsnotiz für die Tagesordnungspunkte jedem Gemeinderatsmitglied zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Sitzung:

Punkt 01.) – Entscheidung über Einwendungen gegen das letzte Sitzungsprotokoll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzungen vom 16. März 2017 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird unterfertigt.

Punkt 02.) – Auftragsvergabe von Tiefbauarbeiten – WVA, ABA und Straßenbau.

Die Bauarbeiten für die WVA BA13 Au-Steinbach sowie ABA Steinbach wurden von den Hydro-Ingenieuren ausgeschrieben.

Im Zuge der Wasser- und Kanalverlegung ist die Mitverlegung von LWL in Au-Steinbach vorgesehen. Weiters wird eine neue Drucksteigerungsanlage (DST Neusiedl) errichtet. Zusätzlich sind im Gemeindegebiet diverse Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten ausgeschrieben worden.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 29. März 2017. Darüber wurde eine Niederschrift angefertigt.

Nach Durchrechnung ergab sich folgende Reihung:

Fa. Fürholzer GmbH	Euro 426.147,21	exkl. MWSt.
Fa. Held&Francke GmbH	Euro 533.398,66	exkl. MWSt.
Fa. Swietelsky GmbH	Euro 575.721,03	exkl. MWSt.
Weitere Angebote:		
Fa. Leyrer+Graf GmbH	Euro 578.718,63	exkl. MWSt.
Lang und Menhofer GmbH	Euro 652.677,04	exkl. MWSt.
BT-Bau GmbH	Euro 861.374,89	exkl. MWSt.

Es liegt ein Prüfbericht samt Vergabevorschlag der Hydro-Ingenieure vom 28. April 2017 vor. Entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006, der Angebotsbetrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte wird vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister-, Asphalt- und Installationsarbeiten an den Billigstbieter, die Firma Bmstr. Ing. Fürholzer, Gewerbepark 1, 4341 Arbing, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 29. März 2017 mit einer Angebotssumme von

Euro 426.147,21 exkl. MWSt. bzw.

Euro 511.376,65 inkl. MWSt.

zu vergeben.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Mai 2017 auf Basis des vorliegenden Prüfberichtes der Hydro-Ingenieure bestätigt, dass die Angebotsprüfung und der Vergabevorschlag den einschlägigen Förderungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen entspricht.

Die angebotene Summe teilt sich wie folgt auf:

WVA Au-Steinbach	Euro 246.891,05
DST Neusiedl	Euro 59.292,37
LWL+Kabelbau	Euro 14.410,50
ABA Steinbach	Euro 59.856,63
<u>Zusätzl.Arbeiten</u>	<u>Euro 45.696,66</u>
Angebotssumme	Euro 426.147,21

GR Dr. Lueger fragt an, warum regelmäßig Bauaufträge nach dem Billigstbieterprinzip und nicht nach dem Bestbieterprinzip vergeben werden.

GR DI Radlbauer berichtet, dass es sich bei gegenständlichem Bauauftrag um eine beschränkte Ausschreibung gehandelt hat und die Gemeinde nur solche Firmen zur Angebotslegung eingeladen hat, die auch eine ordnungsgemäße Bauabwicklung gewährleisten können. Es sei nicht üblich zusätzliche Zuschlagskriterien bei den genau definierten Leistungen einzuführen.

Auf erneute Anfrage von GR Dr. Lueger warum regelmäßig nach dem Billigstbieterprinzip und nicht nach dem Bestbieterprinzip vergeben wird weist Bgm. Resel hin, dass diese Frage nichts mit diesem Auftrag zu tun hat und in einem eigenen Gremium diskutiert werden kann.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge auf Grund des Billigstbieterangebotes die Durchführung der Baumaßnahmen wie folgt beschließen:

WVA Au-Steinbach	Euro 246.891,05
DST Neusiedl	Euro 59.292,37
LWL+Kabelbau	Euro 14.410,50
ABA Steinbach	Euro 59.856,63
<u>Zusätzl.Arbeiten</u>	<u>Euro 45.696,66 (div. Kanal-, Wasser- und Straßenbauarbeiten)</u>
Gesamt-Bauarbeiten	Euro 426.147,21

Weiters möge der Gemeinderat auf Grund des Vergabeschlages der Hydro-Ingenieure vom 28. April 2017, entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006, der Angebotsbetrachtungen, nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die Vergabe der Erd-, Baumeister-, Asphalt- und Installationsarbeiten an den Billigstbieter, an die Firma Bmstr. Ing. Fürholzer, Gewerbepark 1, 4341 Arbing, zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 29. März 2017 mit einer Angebotssumme von

**Euro 426.147,21 exkl. MWSt. bzw.
 Euro 511.376,65 inkl. MWSt.**

beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Dr. Lueger).

Punkt 03.) – Genehmigung Darlehensaufnahme für Wasserversorgung.

Im Voranschlag 2017 ist für den Ausbau der Wasserversorgungsanlage eine Darlehensaufnahme in Höhe von Euro 290.000,-- vorgesehen.

Bedingt durch die ausgeschriebenen Bauarbeiten im Bereich der WVA ist diese Darlehensaufnahme auch erforderlich.

Es wurden mehrere Banken angeschrieben diesbezüglich ein Angebot der Gemeinde abzugeben.

Die Angebote wurden am 10. Mai 2017 eröffnet.

Nach Angebotseröffnung wurden die Angebote geprüft und es musste 1 Angebot ausgeschieden werden, weil es kein verbindliches Angebot war.

Als Billigstbieter geht die Sparkasse NÖ Mitte West AG (variable Verzinsung) mit folgenden Konditionen hervor:

Verzinsung: variabel, 6-Monats-Euribor (mindestens Null) mit Aufschlag + 0,83 %
 entspricht einer angebotenen Verzinsung von 0,83 %

Darlehensart Tilgungsdarlehen (50 Kapitalraten à Euro 5.800,--)

Laufzeit: 25 Jahre

Die Konditionen der nächst gereihten Banken – Aufschlag auf den 6-Monats-Euribor (Mindestens Null):

UniCredit Bank Austria AG 0,85 %-Punkte Aufschlag

Raika Mittleres Mostviertel 1,09 %-Punkte Aufschlag

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für die WVA BA13 und Erweiterungen in Höhe von Euro 290.000,-- für eine variable Verzinsung bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG als Billigstbieter, mit einem Aufschlag von 0,83% auf den 6-Monats-Euribor, beschließen.

Die Zuzählung des Darlehens darf nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages, höchstens jedoch bis zu einer etwaig genehmigten Höhe der NÖ Landesregierung erfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 04.) – Genehmigung Darlehensaufnahme für Feuerwehrfahrzeug.

Im Voranschlag 2017 ist für den Fahrzeugankauf der Feuerwehr eine Darlehensaufnahme in Höhe von Euro 140.000,-- vorgesehen. Das Fahrzeug wurde bereits geliefert.

Bis dato wurden 240.000 Euro als Acontozahlung geleistet. Ende Mai 2017 ist der Restbetrag in Höhe von Euro 120.000 Euro fällig.

Es wurden mehrere Banken angeschrieben diesbezüglich ein Angebot der Gemeinde abzugeben.

Die Angebote wurden am 10. Mai 2017 eröffnet.

Nach Angebotseröffnung wurden die Angebote geprüft und es musste 1 Angebot ausgeschieden werden, weil es kein verbindliches Angebot war.

Als Billigst- bzw. Bestbieter geht die Volksbank NÖ AG (Fixverzinsung) mit folgenden Konditionen hervor:

Verzinsung: Fix auf die gesamte Laufzeit mit 1,34%

Darlehensart Tilgungsdarlehen (20 Kapitalraten à Euro 7.000,--)

Laufzeit: 10 Jahre

Die Konditionen der nächst gereihten Banken – Fixverzinsung:

UniCredit Bank Austria AG fix 1,23 %, jedoch unkündbar
Sparkasse NÖ Mitte West AG fix 1,795 % mit Pönale 3% bei vorzeitiger Rückzahlung

Zum Vergleich der Billigstbieter bei der variablen Verzinsung wäre die UniCredit Bank Austria AG mit 0,74 % Aufschlag auf den 6-M-Euribor (mindestens Null), jedoch klm/360. Auf Grund der kurzen Laufzeit von 10 Jahren und des günstigen Angebotes für den Fixzinssatz wird empfohlen die Fixverzinsung anzunehmen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme für den Fahrzeugankauf der Feuerwehr in Höhe von Euro 140.000,-- für eine Fixverzinsung bei der Volksbank NÖ AG als Billigst- bzw. Bestbieter, mit 1,34 % fix auf die gesamt Laufzeit, beschließen.

Die Zuzählung des Darlehens darf nur im Rahmen des jeweiligen Voranschlages, höchstens jedoch bis zu einer etwaig genehmigten Höhe der NÖ Landesregierung erfolgen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 05.) – Neuerlassung Wasserabgabenordnung.

Im Zuge der Verordnungsprüfung der letzten Anpassung der Wasserabgabenordnung hat die Abteilung Gemeinden mit Schreiben vom 24. Jänner 2017 mitgeteilt, dass sowohl im Rechnungsabschluss 2015 als auch im Voranschlag 2016 bei der WVA ein rechnerischer Abgang ausgewiesen wird und die Gemeinde daher aufgefordert wird den Betrieb der WVA kostendeckend bzw. wirtschaftlich zu führen.

Auf Grund dieser Tatsache und dem bevorstehenden Bauabschnitt WVA Au-Steinbach muss daher eine Gebührenanpassung erfolgen.

In der Folge ergibt sich eine Grundsatzdiskussion betreffend Preisgestaltung für den Wasserverbrauch zum Befüllen von Pools.

GGR Wolf gibt zu bedenken, dass speziell für Wenigverdiener Mehrausgaben wieder ein Problem sein werden.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf der Verordnung wie folgt beschließen:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung St. Leonhard am Forst der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 8,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 9.826.212,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **44.907 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 35,--** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	35,--	105,--
7	35,--	245,--
12	35,--	420,--
17	35,--	595,--
27	35,--	945,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **Euro 1,85** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. März
2. von 1. April bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße 2, zugunsten der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst, zu erfolgen.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: 15 JA-Stimmen, 5 Gegenstimmen (F-Fraktion und BLS).

Gegenständliche Wasserabgabenordnung wird dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Punkt 06.) – Sondernutzungsvertrag Öffentliches Wassergut.

Im Zuge der Entwässerungsmaßnahmen beim Brunnenschutzgebiet Lasserthal müssen die anfallenden Oberflächenwässer in den Vorfluter geleitet werden.

Dieses Gerinne in der KG Ockert, Grundstück Nr. 888, ist öffentliches Wassergut und muss daher mit der Verwaltung Öffentliches Wassergut ein Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Die Marktgemeinde Ruprechtshofen hat diesen Vertrag bereits genehmigt und unterfertigt.

Antrag Bgm. Resel

Annahme des Vertrages WA1-ÖWG-30046/104-2017, zur Gestattung der Ableitung der Oberflächenwässer in den Vorfluter, Grundstück Nr. 888, KG Ockert, in Höhe des Grundstückes Nr. 276/3.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 07.) – Flächenwidmung.

Die in den letzten 2 Jahren gesammelten Anträge auf Umwidmung wurden vom Raumplaner DI Dr. Schedlmayer begutachten und sollen vorerst vom Gemeinderat Grundsatzbeschlüsse gefasst werden.

In der Folge wird das Auflageverfahren gestartet.

Nach der Auflage erfolgt eine abschließende Behandlung/Beschlussfassung im Gemeinderat mit Bescheiderstellung durch das Land NÖ.

Im Konkreten stehen folgende Änderungen/Anträge zur Diskussion:

Antragsteller	Grundstück/ Hausnummer	Widmung	Bemerkungen
Prankl Barbara, Hiesbergstraße 2	1055/1, KG Ritzengrub	Von Grünland in Bauland	Abgelehnt da keine Verkehrserschließung gegeben ist und nicht im Entwicklungskonzept vorgesehen ist.
Schmid Franz und Anna, Gassen 3	1820, KG Ritzengrub	Von Grünland in Bauland	Abgelehnt da zuerst das südlich gelegene Siedlungsgebiet erschlossen werden soll.
Mayerhofer Rudolf, Franz-Kollmann- Straße 4, Amstetten	328/4, KG Aichbach	Von Grünland in Bauland	Abgelehnt da genügend Bauland vorhanden ist und eine Fingerbildung des Baulandes zu vermeiden ist.
Fischhuber Anita, Aichbach 3	2722, KG Ritzengrub	Von Grünland in Bauland	Abgelehnt da keine Infrastruktur vorhanden ist und eine Zufahrt nur über die Landesstraße möglich wäre.
Huber Susanna, Guddenstraße 78, München	169, KG St. Leonhard	Von Grünland in Bauland	Abgelehnt da das Grundstück im Hochwasserbereich liegt.

Huber Susanna, Guddenstraße 78, München	233/1 KG St. Leonhard, 11/1 KG Grimmege	Von Grünland in Bauland- Wohngebiet	Angenommen.
Fohringer Karl, Kirchenstraße 3 und Hörmann Richard, Kirchenstraße 13	112 und 261, KG St. Leonhard	Von Grünland in Bauland- Kerngebiet	Angenommen.
Gemeinde St. Leonhard am Forst	.58, KG St. Leonhard	Entfernung der Bezeichnung Denkmalschutz	Angenommen da das Gebäude nicht Denkmalgeschützt ist.
Zeiß Johann und Andrea, Steinbach 1a; Zeller Karl und Ilse, Steinbach 2	2733/5 und 2734, KG Ritzengrub	Von Grünland in Bauland- Agrargebiet	Angenommen.
Seimetzbach	Seimetzbach Nr. 1, 2, 3, 11 und 12	Von Grünland in Bauland- Ortsstruktur	Angenommen.
Urbach	Urbach Nr. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10	Von Grünland in Bauland- Ortsstruktur	Angenommen.
Grabner Erwin, Thal 7	1781/1 und 1782, KG Ritzengrub	Verlegung des Grüngürtel- Entwässerung	Angenommen.

Anträge für eine Umwidmung auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland:

Riegler, Kerndl 4
Weninger, Hörgerstall 1
Peyreder, Kerndl 2 und 2a
Braunshofer, Aichbach 4 und Nebengebäude
Schrefel, Fachelberg 5/5a

GR Huber regt an, die Umwidmung in der Kaltenbrunnerhöhe/Sandweg (Antrag Susanna Huber) in Abschnitte zu unterteilen.

Bgm. Resel schlägt vor, dass der Großteil der Neuwidmung des Grundstückes Nr. 233/1 erst dann zur Verbauung freigegeben werden soll, wenn die bestehende Baulandwidmung gegenüber dem Bestand der Kaltenbrunnerhöhe bzw. am anderen Ende entlang des Sandweges bis Höhe Schagerl/Zöchbauer zu 70% verbaut sind.

Dies findet allgemein Zustimmung.

Weiters spricht sich GR Huber kritisch zu der Widmung Bauland-Ortsstruktur in Seimetzbach aus. Dort könnte es zu Konflikten zwischen Wohnsiedlung und Landwirtschaft kommen.

GGR Wolf ergänzt, dass im Bereich des Anwesens Karner das Grundstück stark durchnässt sei, was eine Verbauung in Frage stelle.

GGR Schönbichler schlägt im Vorfeld Gespräche mit den betroffenen Liegenschaftseigentümern vor, ob man eine solche Widmung überhaupt möchte.

Bgm. Resel weist zur Widmung Bauland-Ortsstruktur in Urbach hin, dass hier im Anschluss an die Liegenschaft Resel eine Tagesstruktur für die Betreuung von Jugendlichen mit frühkindlichem Autismus geplant sei.

Generell weist er zu beiden Widmungen Bauland-Ortsstruktur in Seimetzbach und Urbach hin, dass diese Bereiche Teil einer positiven Beurteilung der Voraussetzungen für die Widmung Bauland-Ortsstruktur waren (Untersuchung durch das Büro Schedlmayer) bzw. vom Land NÖ die grundsätzliche Umwidmungsfähigkeit bestätigt wurde.

Auf Anfrage von GGR Wolf hinsichtlich der Baubereiche für verdichtete Bauweise weist Bgm. Resel hin, dass in der Oberndorfer Straße eine solche Verdichtung besteht bzw. alle errichteten und geplanten Wohneinheiten schon vergeben sind und es gibt schon Anfragen für weitere Reihenhäuser.

Weiters werden am Areal Gruber am Hauptplatz viele zusätzliche Wohneinheiten entstehen. Auch dort herrscht großes Interesse. So manche Objekte im Ortszentrum werden künftig auch erwerbbar sein, wo man auf die Schaffung von Wohnraum Rücksicht nehmen sollte. Gerade hier werden vernünftige Rahmenbedingungen ausschlaggebend sein.

Zu den angesprochenen Widmungen Bauland-Ortsstruktur weist Bgm. Resel hin, dass im Zuge der Auflage jeder betroffene Liegenschaftseigentümer eine Verständigung bekommt und jeder seine Wünsche schriftlich bei der Gemeinde deponieren kann.

Zur Widmung in Seimetzbach sei für ihn der Antrag eines Gewerbetreibenden ein wichtiger Grund dem näher zu treten.

Bgm. Resel verlässt auf Grund Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt den Vorsitz an Frau Vizebgm. Gruber.

Antrag Vizebgm. Gruber

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss für alle oben angeführten positiv bewerteten Anträge auf Baulandwidmung bzw. Umwidmung fassen damit in Folge das Auflageverfahren gestartet werden kann, wo jeder betroffene Eigentümer während der Auflage noch seine Meinung dazu äußern kann.

Gegenantrag GR Dr. Lueger

Der Gemeinderat möge zu den vorliegenden Anträgen einzeln abstimmen um zu entscheiden, was zur Auflage kommt.

Frau Vizebgm. Gruber lässt über diesen Gegenantrag von GR Dr. Lueger abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat möge zu den vorliegenden Anträgen einzeln abstimmen um zu entscheiden, was zur Auflage kommt.

Abstimmung: 10 JA-Stimmen (F-Fraktion, GR Dr. Lueger, GR DI Radlbauer, GGR Mag. (FH) Haas, GR Novogoratz, GGR Motusz, GR Riedl
5 Gegenstimmen,
4 Stimmenthaltungen (GR Riegler-Nurscher, GR Baumgartner, GR Ing. Hömstreit, GR Dragovits).

Bgm. Resel übernimmt von Frau Vizebgm. Gruber wieder den Vorsitz bis zur Abstimmung über den Umwidmungspunkt „Bauland-Ortsstruktur Urbach“.

Über die Anträge wird nun einzeln abgestimmt.

Beschluss

Die negativ beurteilten Anträge Prankl, Schmid, Mayerhofer, Fischhuber und Huber (Parz. 169) sollen im Umwidmungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Abstimmung: Einstimmig.

Huber Susanna, 233/1 KG St. Von Grünland in
Guddenstraße 78, Leonhard, 11/1 Bauland-
München KG Grimmegg Wohngebiet

Beschluss

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen mit folgendem Zusatz:

Die Neuwidmung des Grundstückes Nr. 233/1 soll erst dann zur Verbauung freigegeben werden, wenn die bestehende Baulandwidmung gegenüber dem Bestand der Kaltenbrunnerhöhe bzw. am anderen Ende entlang des Sandweges bis Höhe Schagerl/Zöchbauer zu 70% verbaut sind.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 1 Gegenstimme (GR Riedl),
1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Fohringer Karl, 112 und 261, Von Grünland in
Kirchenstraße 3 und KG St. Leonhard Bauland-
Hörmann Richard, Kerngebiet
Kirchenstraße 13

Beschluss

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: 19 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Dr. Lueger).

Gemeinde St. .58, Entfernung der
Leonhard am Forst KG St. Leonhard Bezeichnung
Denkmalschutz

Beschluss

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Zeiß Johann und 2733/5 und 2734, Von Grünland in
Andrea, Steinbach 1a; KG Ritzengrub Bauland-
Zeller Karl und Ilse, Agrargebiet
Steinbach 2

Beschluss

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Seimetzbach Von Grünland in
Seimetzbach Nr. Bauland-
1, 2, 3, 11 und 12 Ortsstruktur

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: 8 JA-Stimmen (GGR Motusz, GR Ing. Berger, GR Emsenhuber,
Vizebgm. Gruber, Bgm. Resel, GGR Mag. (FH) Haas,
GR Novogoratz, GR Riegler-Nurscher
8 Gegenstimmen
4 Stimmenthaltungen (GR DI Radlbauer, GR Dragovits, GR Ing.
Hömstreit, GR Baumgartner)

Dieser Umwidmungspunkt (BO Seimetzbach) wird daher nicht berücksichtigt und kommt nicht zur Auflage.

Bgm. Resel übergibt auf Grund Befangenheit den Vorsitz an Frau Vizebgm. Gruber.

	Urbach Nr. 1, 2,	Von Grünland in
	3, 6, 7, 8, 9 und	Bauland-
Urbach	10	Ortsstruktur

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: 11 JA-Stimmen
7 Gegenstimmen (GGR Schönbichler, GR Huber, GGR Wolf, GR Enigl, GR Mika, GR Dr. Lueger, GR Riedl)
1 Stimmenthaltung (GR DI Radlbauer)

GR Dr. Lueger verlangt die Protokollierung bzw. rügt die Vorgangsweise bei der Abstimmung zu diesem Umwidmungspunkt. Zuerst waren es nur 10 JA-Stimmen und erst nach nochmaliger Abstimmung sind es nun 11 JA-Stimmen.

Dazu wird bemerkt, dass nicht nochmals abgestimmt, sondern nur die JA-Stimmen nochmals gezählt wurden. Die Gegenstimmen wurden ja namentlich festgehalten.

GR Emsenhuber entschuldigt sich auf Grund weiterer dringender Verpflichtung und verlässt den Sitzungssaal.

Bgm. Resel übernimmt von Frau Vizebgm. Gruber wieder den Vorsitz.

		Verlegung des
	1781/1 und 1782,	Grüngürtel-
Grabner Erwin, Thal 7	KG Ritzengrub	Entwässerung

Beschluss

Dieser Antrag soll im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden bzw. zur Auflage kommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Anträge für eine Umwidmung auf erhaltenswertes Gebäude im Grünland

Beschluss

Die Umwidmungen auf „Erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ – Anträge Riegler, Weninger, Peyreder, Braunshofer und Schrefel sollen im Umwidmungsverfahren berücksichtigt werden.

Abstimmung: 18 JA-Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Riedl).

Punkt 08.) – Straßennutzungserlaubnis für landw. Fahrzeuge und Geräte mit eingeschränkter Zulassung.

Zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 09.) – Instandhaltung Mankfluss 2017.

Für die Instandsetzungsarbeiten 2017 im Mankfluss liegen voraussichtliche Kosten in Höhe von Euro 45.000,-- vor, welche wie folgt finanziert werden:

1/3 Bund	Euro 15.000,--
1/3 Land NÖ	Euro 15.000,--
1/3 Gemeinde	Euro 15.000,--

Folgende Verpflichtung ist damit verbunden und muss beschlossen werden

1. Bauträgerschaft

Der Interessent (Gemeinde) erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idgF anzusuchen und alles Erforderliche zur Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idgF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen. Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen vor Baubeginn zu leisten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.

Bgm. Resel betont, dass der Mankfluss samt Zubringer regelmäßiger Pflege und Instandhaltung bedarf und 1/3 der Kosten von der Gemeinde gut investiert sind.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge um Förderung der Instandsetzungsarbeiten am Mankfluss samt Zubringer mit voraussichtliche Kosten von 45.000 Euro ansuchen.

Finanzierung:

1/3 Bund	Euro 15.000,--
1/3 Land NÖ	Euro 15.000,--
1/3 Gemeinde	Euro 15.000,--

Weiters möge der Gemeinderat die oben angeführten Punkte 1.) bis 5.) der Verpflichtungserklärung beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 10.) – Nachmittagsbetreuung im Kindergarten.

Durch eine Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006 betreffend die Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung, muss die Gemeinde neue Tarife für die Nachmittagsbetreuung festlegen.

Für die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr ist ein Mindestbeitrag von Euro 50,-- inkl. UST pro Monat einzuheben. In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von Euro 50,-- unterschritten werden.

Bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% sind die Beiträge anzupassen.

Für St. Leonhard am Forst wurde vom Ausschuss folgender Vorschlag ausgearbeitet:

Nachmittagsbetreuung bis max. 10 Wochenstunden	Euro 50,-- inkl. MWSt.
Nachmittagsbetreuung über 10 Wochenstunden	Euro 70,-- inkl. MWSt.
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr (1 Std.)	Euro 3,50 inkl. MWSt. täglich
Nachmittagsbetreuung bei Härtefällen – Absprache mit Bürgermeister	

Der Gemeinderat soll die vorliegenden Änderungen mit Beginn Kindergartenjahr 2017/2018 beschließen.

Bgm. Resel betont, dass im Kindergarten an allen 5 Tagen die Nachmittagsbetreuung angeboten wird. Auch das Angebot von frisch gekochtem Essen vor Ort im Kindergarten wird gerne angenommen und auch sehr geschätzt.

Hinsichtlich der Härtefallregelung werde er sich die einzelnen Familiensituationen anhören und genau abwägen und diebezüglich den Gemeindevorstand darüber in Kenntnis setzen.

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge auf Grund des Vorschlages vom Ausschuss mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 die Tarife für die Nachmittagsbetreuung wie folgt festlegen:

Nachmittagsbetreuung bis max. 10 Wochenstunden	Euro 50,-- inkl. MWSt.
Nachmittagsbetreuung über 10 Wochenstunden	Euro 70,-- inkl. MWSt.
Nachmittagsbetreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr (1 Std.)	Euro 3,50 inkl. MWSt. täglich
Nachmittagsbetreuung bei Härtefällen – Absprache mit Bürgermeister	

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 10.a) – Endfinanzierung FF-Fahrzeug.

Bgm. Resel berichtet, dass das neue HLF2 Fahrzeug der FF St. Leonhard am Forst bereits geliefert bzw. vergangenen Sonntag im Rahmen der Florianifeier die Autosegnung stattgefunden hat. Derzeit wird noch die Mannschaft auf das neue Auto eingeschult.

Der Marktgemeinde St. Leonhard am Forst liegt nunmehr die Gesamtrechnung der Fa. Rosenbauer in Höhe von Euro 360.000,- inkl. MWSt. vor.

Euro 240.000,- hat die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst bereits als Anzahlungen dazu geleistet. Der Restbetrag in Höhe von Euro 120.000,- ist innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und ordnungsgemäßer Übergabe zur Zahlung fällig.

Die zugesagte Landesförderung von Euro 60.000,- ist bereits von der FF St. Leonhard am Forst zur Förderung eingereicht.

Vereinbarungsgemäß übernimmt die FF St. Leonhard am Forst einen Kostenanteil in bar in Höhe von Euro 80.000,-, wovon schon Euro 40.000,- die Gemeinde erhalten hat.

Die FF St. Leonhard am Forst hat bereits das Hydraulische Rettungsgerät in Höhe von Euro 3.782,89 inkl. MWSt. und Atemschutzgeräte in Höhe von Euro 7.471,89 inkl. MWSt.

angekauft und mit Rechnungen belegt und somit die ausgeschriebenen Leistungen des HLF2 um diese Summen reduziert bzw. betragen die Gesamtkosten somit Euro 371.254,36.

Kostenbeitrag FF St. Leonhard	80.000,--
Akonto-Zahlung 11. Juli 2016	-40.000,--
<u>Direktfinanzierung Rettungs- Atemschutzgeräte</u>	<u>-11.254,36</u>
Restbeitrag	28.745,64

Antrag Bgm. Resel

Der Gemeinderat möge die Endfinanzierung in Höhe von Euro 371.254,36 genehmigen.

Der Restbetrag in Höhe von Euro 28.745,64 wird der Feuerwehr als Restzahlung zur vereinbarten Eingenleistung (gesamt Euro 80.000,--) vorgeschrieben.

Beschluss

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Punkt 10.b) – Bericht Gebarungsprüfung.

Vergangenen Montag, 8. Mai 2017 fand eine unvermutete Kassaprüfung durch den Prüfungsausschuss statt.

Es wurde darüber eine Niederschrift verfasst.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Huber berichtet:

Der Bargeldbestand wurde mit der Handkassa kontrolliert und die Übereinstimmung festgestellt. Die Belege wurden stichprobenweise überprüft und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. In die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen wurde Einsicht genommen. Der Vorsitzende hat im Rahmen der Sitzung das Protokoll vom Kuratorium für Verkehrssicherheit über die Unfallstatistik in St. Leonhard am Forst vorgelegt. In dieses Protokoll können interessierte Gemeinderatsmitglieder Einsicht nehmen. In den Dienstvertrag Roland Wening wurde Einsicht genommen. Alle beschlossenen Punkte sind auch in den Dienstvertrag aufgenommen worden. Hinsichtlich dem Buswartehaus Haslach liegt schon ein Beschluss vor, jedoch wurde das Projekt noch nicht umgesetzt. Bgm. Resel berichtet dazu, dass die Dorfgemeinschaft das in Eigenregie errichtet und die Materialkosten von der Gemeinde beigesteuert werden. Den Zeitpunkt der Durchführung legt die Dorfgemeinschaft Haslach fest.

Nach mehreren Wortmeldungen zum Thema Unfallstatistik betont Bgm. Resel, dass jeder Gemeinderat die Einladung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrnehmen kann, in die Unfallstatistik Einsicht zu nehmen.

Bgm. Resel bedankt sich beim Obmann des Prüfungsausschusses für seinen Bericht.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Über etwaige schriftliche Einwendungen von Mitgliedern des Gemeinderates gegen den Inhalt dieses Sitzungsprotokolls wird in der nächsten Sitzung abgestimmt, ansonsten gilt dieses Sitzungsprotokoll als genehmigt.